

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–32	■ Zweckverbände	Seiten 36–40
■ Mitteilungen Gemeinden	Seiten 33–35	■ Verschiedenes	Seite 40–42



Aufbruch ins Abenteuer – neue Ausstellung im Schloss Hartenfels

„Come, See, Play – Kommen, Schauen, Spielen.“ Das ist das Motto der neuen Sonderausstellung auf Schloss Hartenfels, die am 16. Dezember 2019 feierlich eröffnet wurde. „Es freut mich sehr, dass durch das MPZ Plus ein Projekt entstanden ist, das deutschlandweit einmalig ist. Erstmals auf einem Schloss inmitten einer traditionsreichen historischen Realität verschwimmen die Grenzen zur Virtualität. Bunte Computerspielwelten aus den vergangenen fünf Jahrzehnten sind nicht nur zu sehen, sondern werden auch erlebbar“, sagte Nordsachsens Landrat Kai Emanuel beim Auftakt.

Die mehr als einhundert Exponate stammen größtenteils aus dem Fundus von René Meyer. Sein Haus der Computerspiele gilt als weltweit größte Sammlung von Spielkonsolen. Ab dem 8. Januar findet wöchentlich von 10 bis 16 Uhr der Spielermittwoch statt, an dem es Anleitungen zu den verschiedenen Spielen gibt. Die Ausstellung „Aufbruch ins Abenteuer – die virtuelle Welt der Computerspiele“ ist bis 31. März 2020 erlebbar.

Foto: Landratsamt/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzel Exemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Pressestelle

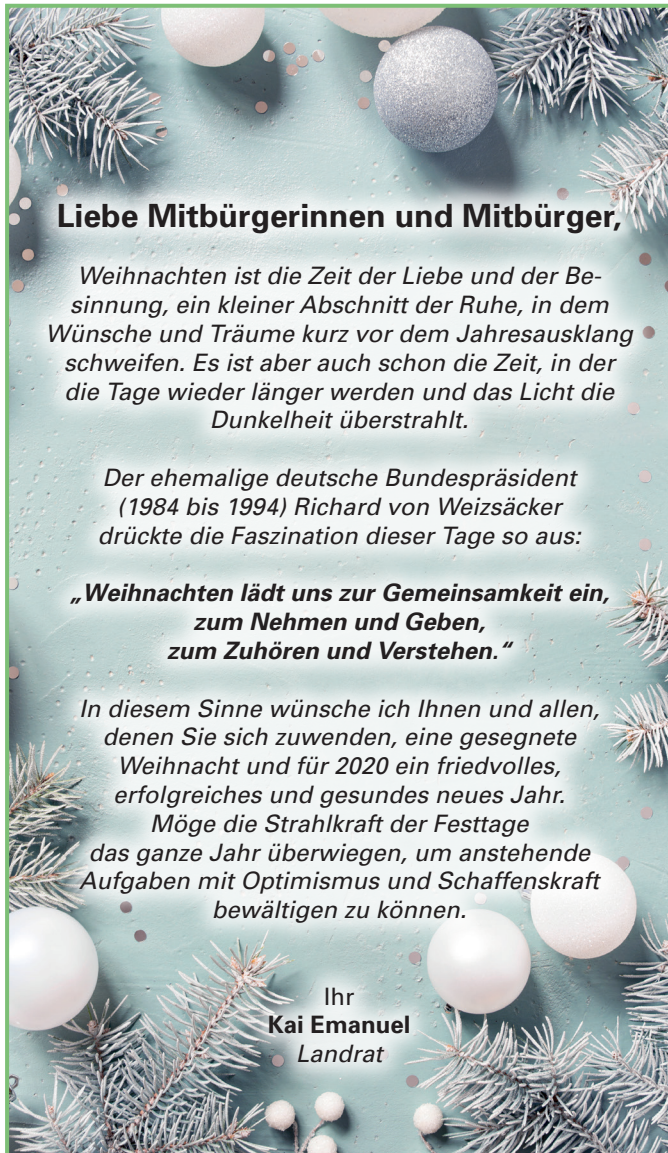
Hinweis: Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2020 (erscheint am 3. 1. 2020) ist am 30. Dezember 2019, 10.00 Uhr.

Amtsblätter des Landkreis Nordsachsen 2020

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
1	Montag, den 30.12.2019 (10 Uhr) Aufgrund Jahreswechsel	Freitag, den 03.01.2020
2	Freitag, den 10.01.2020	Freitag, den 17.01.2020
3	Freitag, den 24.01.2020	Freitag, den 31.01.2020
4	Freitag, den 07.02.2020	Freitag, den 14.02.2020
5	Freitag, den 21.02.2020	Freitag, den 28.02.2020
6	Freitag, den 06.03.2020	Freitag, den 13.03.2020
7	Freitag, den 20.03.2020	Freitag, den 27.03.2020
8	Freitag, den 03.04.2020	Donnerstag, den 09.04.2020 (wegen Karfreitag/Ostern)
9	Freitag, den 17.04.2020	Freitag, den 24.04.2020
10	Donnerstag, den 30.04.2020 (Wegen Maifeiertag)	Freitag, den 08.05.2020
11	Freitag, den 15.05.2020	Mittwoch, den 20.05.2020
12	Freitag, den 29.05.2020	Freitag, den 05.06.2020
13	Freitag, den 12.06.2020	Freitag, den 19.06.2020
14	Freitag, den 26.06.2020	Freitag, den 03.07.2020
15	Freitag, den 10.07.2020	Freitag, den 17.07.2020
16	Freitag, den 24.07.2020	Freitag, den 31.07.2020
17	Freitag, den 07.08.2020	Freitag, den 14.08.2020
18	Freitag, den 21.08.2020	Freitag, den 28.08.2020
19	Freitag, den 04.09.2020	Freitag, den 11.09.2020
20	Freitag, den 18.09.2020	Freitag, den 25.09.2020
21	Freitag, den 02.10.2020	Freitag, den 09.10.2020
22	Freitag, den 16.10.2020	Freitag, den 23.10.2020
23	Freitag, den 30.10.2020	Freitag, den 06.11.2020
24	Freitag, den 13.11.2020	Freitag, den 20.11.2020
25	Freitag, den 27.11.2020	Freitag, den 04.12.2020
26	Freitag, den 11.12.2020	Freitag, den 18.12.2020
27	Mittwoch, den 23.12.2020	Donnerstag, den 30.12.2020

Alle Bekanntmachungen müssen bis **11 Uhr** des Redaktionsschlusstages an amtsblatt@lra-nordsachsen.de in einem Word-Dokument verschickt werden (bei Unterschrift und Siegel, bitte die letzte Seite zusätzlich als pdf)

Landrat



Büro Kreistag

Bekanntmachungen

In der 2. öffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am 4. Dezember 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.	
▶ Prüfauftrag zur Aufgabenbündelung der gemäß § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen bestellten Beauftragten	039/19 KT	
▶ Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“	040/19 KT	
▶ Bestellung Leitender Notärzte (LNA)	041/19 KT	
▶ Bestellung der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL)	042/19 KT	
▶ Geschäftsordnung des Bereichsbeirates für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordsachsen und Ernennung des Vorsitzenden sowie Bestellung	043/19 KT	
		neuer Mitglieder des Bereichsbeirates
▶ 1. Änderung des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Landkreis Nordsachsen	044/19 KT	
▶ Satzung des Landkreises Nordsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes – Gebührensatzung Rettungsdienst –	045/19 KT	
▶ Errichtung einer Außenstelle zur Vorhaltung eines Rettungswagens und Erwerb eines dafür geeigneten Grundstücks in der Stadt Dahlen OT Schmannewitz	046/19KT	
▶ Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Nordsachsen	047/19 KT	
▶ Beschluss zur Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung der Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO) des Landkreises Nordsachsen an die Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH)	048/19 KT	
▶ Erweiterung und Optimierung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen des ÖPNV im Landkreis Nordsachsen	049/19 KT	
▶ Schulnetzplan des Landkreises Nordsachsen	050/19 KT	
▶ Einbringung von Geschäftsanteilen der Kreiswerke Delitzsch GmbH und der Gesellschaft für Kreisentwicklung und Wohnungsbau im Landkreis Nordsachsen mbH in die Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	051/19 KT	
▶ Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014	052/19 KT	
▶ Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 06.12.2017	053/19 KT	
▶ Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Gebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – AGS DZ) vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 21.03.2018	054/19 KT	
▶ Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für den Landkreis Nordsachsen	055/19 KT	
▶ Terminplan für die Sitzungen des Kreistages Nordsachsen sowie der beschließenden und beratenden Ausschüsse für das Jahr 2020	056/19 KT	
		Die hier genannten Beschlüsse können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Beschluss Kreisausschuss

In der 1. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am **13. November 2019** wurde folgender Beschluss gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
Öffentlicher Teil	
➤ Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	001/19 KA

Der hier genannte Beschluss kann im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Nordsachsen

In seiner Sitzung am 04.12.2019 nahm der Kreistag des Landkreises Nordsachsen den Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 des Landkreises Nordsachsen kann vom 23.12.2019 bis 23.12.2020 während der Dienstzeiten im Büro des Kreistages im

Landratsamt Nordsachsen
Büro des Kreistages
Schloss Hartenfels, Flügel D
2. Obergeschoss, Zimmer 335
Schlossstraße 27
04860 Torgau

eingesehen werden.

Torgau, 10.12.2019


Emanuel
Landrat

Die Gleichstellungsbeauftragte

Schreiben statt Sprechen im neuen Chat der „Nummer gegen Kummer“

Seit 2018 erhalten pflegende Kinder und Jugendliche durch die „Pausentaste“ gezielt Hilfe und Rat beim Kinder- und Jugendtelefon der „Nummer gegen Kummer“, das unter der **kostenlosen Nummer 116 111** erreichbar ist. Die Beratung ist anonym und wird von Montag bis Samstag jeweils von 14 bis 20 Uhr angeboten. An Samstagen findet zudem eine Beratung durch speziell ausgebildete Beraterinnen und Berater im Alter von 16 bis 21 Jahren statt.

Das Projekt „Pausentaste“ wurde nun um eine **Chat-Beratung** erweitert. Zusätzlich zur Telefon- und E-Mail-Beratung wird über www.nummergegenkummer.de und www.pausentaste.de unter: Jetzt Hilfe finden im Live-Chat – die Beratung durch Fachkräfte von Nummer gegen Kummer e.V.

angeboten. Jeweils Mittwoch von 15–17 Uhr und Freitag von 16–18 Uhr können Chat-Anfragen gestellt werden.

Hintergrundinformation:

Laut einer Studie der Universität Witten-Herdecke (2018) im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums kümmern sich bundesweit rund 479.000 Kinder und Jugendliche um chronisch kranke oder pflegebedürftige Angehörige. Sie helfen beim Essenkochen, Einkaufen oder Putzen. Sie übernehmen aber auch echte pflegerische Aufgaben. Oft machen sie sich viele Sorgen um ihre hilfe- und pflegebedürftigen Angehörigen, haben neben Schule und Pflege zu wenig Freizeit, sind körperlich angestrengt und haben niemanden, um über ihre Situation zu reden.

Seit Januar 2018 verzeichnete die Webseite www.pausentaste.de über 50.000 Besuche. Zudem wurden bereits rund 3.300 Beratungen per Telefon oder E-Mail mit Betroffenen geführt.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Mitteilungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr.: 634/2019 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Rosenfeld Flur 2 (Gemeinde Beilrode)	78/2	0,5505	0,3075 ha Landwirtschaftsfläche, 0,2430 ha Wohnbaufläche (Dreiseitenhof)

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **02.01.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr.: 649/2019
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Wiesenena Flur 8 (Gemeinde Wiedemar)	39/14	3,3351	Landwirtschaftsfläche
Wiesenena Flur 9 (Gemeinde Wiedemar)	30/25	1,2298	Landwirtschaftsfläche
Wiesenena Flur 12 (Gemeinde Wiedemar)	4/31	0,8121	Landwirtschaftsfläche
Wiesenena Flur 12 (Gemeinde Wiedemar)	4/35	1,7804	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **02.01.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr.: 661/2019
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Sitzenroda Flur 7 (Stadt Belgern-Schildau)	62/7	1,0898	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **02.01.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr.: 664/2019
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Sitzenroda Flur 5 (Stadt Belgern-Schildau)	93/14	1,6830	Waldfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **02.01.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung**Existenzgründerberatungen**

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
 Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
 Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Sabine Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
 (kein fester Beratungstag)
 Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Sabine Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Verwaltung und Finanzen**Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung**

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen den Jahresabschluss 2015 des Landkreises Nordsachsen festgestellt.

I. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen nimmt die Ergebnisse der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis.

II. Jahresabschluss

Aufgrund des geprüften Ergebnisses stellt der Kreistag den Jahresabschluss nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Sächsische Gemeindeordnung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2015 fest.

Der Jahresabschluss 2015 kann nach Anfrage unter der Telefonnummer 03421/758 2002 elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Torgau, 10. Dezember 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Emanuel Landrat'.

Emanuel
Landrat

**Satzung
 über die Erhebung von Gebühren für
 Leistungen des Rettungsdienstes
 im Landkreis Nordsachsen**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. Nr. 12 S. 521), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 04. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Einsätze von Rettungstransportwagen, Notarzttransportfahrzeugen und Krankentransportwagen, die nach dieser Satzung kostenpflichtig sind, müssen ausschließlich von der, für den Landkreis Nordsachsen zuständigen, Integrierten Regionalleitstelle Leipzig koordiniert worden sein.
- (3) Diese Gebührensätze gelten auch im Falle der Amtshilfe durch benachbarte Leitstellen in angrenzenden Landkreisen bzw. Rettungsdienstbereichen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte, behandelte oder beförderte Person, dessen gesetzlicher Vertreter oder Sozialversicherungsträger oder die Versicherungsgesellschaft des Behandelten oder Beförderten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.

a) Krankentransportwagen	KTW 235,70 EUR
b) Rettungswagen	RTW 666,40 EUR
c) Notarzteinsatzfahrzeug	NEF 366,80 EUR
- (2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben. Dabei sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer je weiteren gefahrenen Kilometer 5,40 EUR zu entrichten.
- (3) Fahrten nach § 3 Abs. 2 sind mit dem im § 2 genannten Gebührensschuldner abzustimmen.
- (4) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war. Die Abrechnung erfolgt nach Transportart und nicht nach eingesetztem Rettungsmittel.
- (5) Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen erbracht, wird der Einsatz als NEF abgerechnet, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten gekommen ist. Fahrten mit einem KTW oder einem RTW werden nur dann abgerechnet, wenn der Transport eines Patienten tatsächlich durchgeführt wurde.
- (6) Bei der Beförderung von mehreren Patienten in einem Rettungsmittel ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Rettungsmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.
- (7) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mit transportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungsmittels.
- (2) Die Gebühr wird nach der Durchführung des Einsatzes gefordert und mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührensschuldner fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01. Januar 2020. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 05. Dezember 2018 (Beschluss-Nr. 296/18 KT) außer Kraft.

Torgau, den 06. Dezember 2019


Kai Emanuel
Landrat

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),
- des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542),

folgende Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014 beschlossen.

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten betreiben im Satzungsgebiet folgende öffentliche Abfallentsorgungsanlagen:

a) Betriebshof Torgau mit

- Abfallumladestation
- Kompostieranlage – biologisch abbaubare Abfälle Abfallschlüssel 20 02 01 ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub
- Wertstoffhof – Verpackungen aus Papier und Pappe - Abfallschlüssel 15 01 01, Verpackungen aus Kunststoff - Abfallschlüssel 15 01 02, Verpackungen aus Metall - Abfallschlüssel 15 01 04, Verbundverpackungen - Abfallschlüssel 15 01 05, gemischte Verpackungen - Abfallschlüssel - 15 01 06, Verpackungen aus Glas - Abfallschlüssel 15 01 07, Altreifen - Abfallschlüssel 16 01 03 bis zu einer Größe von Pkw-Reifen, Papier und Pappe - Abfallschlüssel 20 01 01, Glas - Abfallschlüssel 20 01 02, Kunststoffe – Abfallschlüssel 20 01 39, Metall – Abfallschlüssel 20 01 40, Sperrmüll – Abfallschlüssel 20 03 07;
- kommunale Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte – den Umfang der über die kommunale Sammelstelle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikaltgeräte beinhaltet Anlage 3 dieser Satzung;
- stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen – der Umfang der über die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 5 dieser Satzung.

b) Betriebshof Rechau/Zöschau mit

- Abfallumladestation
- Kompostieranlage – biologisch abbaubare Abfälle Abfallschlüssel 20 02 01 ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub
- Wertstoffhof – Verpackungen aus Papier und Pappe - Abfallschlüssel 15 01 01, Verpackungen aus Kunststoff - Abfallschlüssel 15 01 02, Verpackungen aus Metall - Abfallschlüssel 15 01 04, Verbundverpackungen - Abfallschlüssel 15 01 05, gemischte Verpackungen - Abfallschlüssel - 15 01 06, Verpackungen aus Glas - Abfallschlüssel 15 01 07, Altreifen - Abfallschlüssel 16 01 03 bis zu einer Größe von Pkw-Reifen, Papier und Pappe - Abfallschlüssel 20 01 01, Glas - Abfallschlüssel 20 01 02, Kunststoffe – Abfallschlüssel 20 01 39, Metall – Abfallschlüssel 20 01 40, Sperrmüll – Abfallschlüssel 20 03 07;
- kommunale Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte – den Umfang der über die kommunale Sammelstelle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikaltgeräte beinhaltet Anlage 3 dieser Satzung;
- stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen – der Umfang der über die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 5 dieser Satzung.

c) ständige Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie Metallschrott, die jährlich durch den Landkreis öffentlich bekannt gemacht werden.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Vom ,Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach Maßgabe der §§ 9 – 15 dieser Satzung durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten im Hol- oder Bringsystem erfasst werden.“

3. Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 wird gestrichen.

4. Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge oder Beschaffenheit

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter

01 04 13	01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 04 99	Abfälle a. n. g.	02 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	02 05 99	Abfälle a. n. g.
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 05 99	Abfälle a. n. g.	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	02 07 99	Abfälle a. n. g.
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
02 01 10	Metallabfälle	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
02 01 99	Abfälle a. n. g.	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	03 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
02 02 99	Abfälle a. n. g.	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
02 03 99	Abfälle a. n. g.	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
02 04 01	Rübenerde	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
		03 03 09	Kalkschlammabfälle
		03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
		03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
		03 03 99	Abfälle a. n. g.

04	Abfall aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	05 07 99	Abfälle a. n. g.
04 01 02	geäschertes Leimleder		
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 01 02*	Salzsäure
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 01 03*	Flusssäure
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
04 01 99	Abfälle a. n. g.	06 01 06*	andere Säuren
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	06 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06 02 01*	Calciumhydroxid
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	06 02 05*	andere Basen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	06 02 99	Abfälle a. n. g.
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
		06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
		06 03 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
05 01 02*	Entsorgungsschlämme	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
05 01 04*	saure Alkylschlämme	06 04 99	Abfälle a. n. g.
05 01 05*	verschüttetes Öl	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05 01 06*	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 07*	Säureteere	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
05 01 08*	andere Teere	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	06 06 99	Abfälle a. n. g.
05 01 12*	säurehaltige Öle	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
05 01 17	Bitumen	06 07 99	Abfälle a. n. g.
05 01 99	Abfälle a. n. g.	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthaltende
05 06 01*	Säureteere	06 08 99	Abfälle a. n. g.
05 06 03*	andere Teere	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
05 06 99	Abfälle a. n. g.	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit

	Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen		genannten
06 09 99	Abfälle a. n. g.	07 02 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 10 99	Abfälle a. n. g.	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 11 99	Abfälle a. n. g.	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 03	Industrieruß	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	07 03 99	Abfälle a. n. g.
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
06 13 99	Abfälle a. n. g.	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 01 99	Abfälle a. n. g.	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle	07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle		
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16		

- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.
- 07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.
- 08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**
- 08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.
- 08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 19* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17* Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
- 08 05 01* Isocyanatabfälle
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04* Fixierbäder
- 09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen

09 01 07	Behandlung fotografischer Abfälle Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	10 02 10	me derjenigen, die unter 10 02 07 fallen Walzzunder
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 02 99	Abfälle a. n. g.
		10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 03 02	Anodenschrott
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 01 09*	Schwefelsäure	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 01 99	Abfälle a. n. g.	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	10 04 03*	Calciumarsenat
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	10 04 04*	Filterstaub
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah-	10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
		10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-

	behandlung	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 04 99	Abfälle a. n. g.	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 05 03*	Filterstaub	10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 05 04	andere Teilchen und Staub	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 09 03	Ofenschlacke
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 05 99	Abfälle a. n. g.	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 03*	Filterstaub	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 06 04	andere Teilchen und Staub	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	10 10 03	Ofenschlacke
10 06 99	Abfälle a. n. g.	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 07 04	andere Teilchen und Staub	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter fallen
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	10 10 11	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 99	Abfälle a. n. g.	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 08 04	Teilchen und Staub	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 08 09	andere Schlacken	10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		
10 08 14	Anodenschrott		

	Glaserzeugnissen		fallen
10 11 03	Glasfaserabfall	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 05	Teilchen und Staub		
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	10 14	Abfälle aus Krematorien
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 05*	saure Beizlösungen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	11 01 06*	Säuren a. n. g.
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	11 01 08*	Phosphatierschlämme
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramik-erzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 03	Teilchen und Staub	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 06	verworfenene Formen	11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 99	Abfälle a. n. g.
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 99	Abfälle a. n. g.	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	11 02 99	Abfälle a. n. g.
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	11 03 02*	andere Abfälle
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	11 05 01	Hartzink
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10	11 05 02	Zinkasche
		11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
		11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
		11 05 99	Abfälle a. n. g.
		12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und

	mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
12 01 02	Eisenstaub und -teile	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	13 04	Bilgenöle
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnungsschlüssel	13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 13	Schweißabfälle	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	13 07 01*	Heizöl und Diesel
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	13 07 02*	Benzin
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	13 08	Ölabfälle a. n. g.
12 01 99	Abfälle a. n. g.	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	13 08 02*	andere Emulsionen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	13 08 99*	Abfälle a. n. g.
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung		
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle		
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g)
13 01 13*	andere Hydrauliköle	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	15 01 03	Verpackungen aus Holz
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	15 01 04	Verpackungen aus Metall
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	15 01 05	Verbundverpackungen
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	15 01 06	gemischte Verpackungen
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	15 01 07	Verpackungen aus Glas
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
		15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - soweit sie nicht über das Schadstoffmobil entsorgt werden
		15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
		15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 03 07*	metallisches Quecksilber
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	16 04	Explosivabfälle
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16 04 01*	Munition
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 01 03	Altreifen - größer PKW-Reifen	16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 01 04*	Altfahrzeuge	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 01 07*	ÖlfILTER	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	16 06 01*	Bleibatterien
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 01 16	Flüssiggasbehälter	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 01 17	Eisenmetalle	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 01 18	Nichteisenmetalle	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 01 19	Kunststoffe	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 01 20	Glas	16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 01 22	Bauteile a. n. g.	16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.	16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	16 09	Oxidierende Stoffe
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
		16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
		16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
		16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff
- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 Bitumengemische, Kohlentee und teeerhaltige Produkte
- 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* Kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 sonstige Bau- und Abbruchabfälle
- 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die

	unter 18 02 05 fallen		Verglasung
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 04 01	verglaste Abfälle
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 05 03	nichtspezifikationsgerechter Kompost
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 07	Deponiesickerwasser
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 01 99	Abfälle a. n. g.	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	19 08 02	Sandfangrückstände
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 02 99	Abfälle a. n. g.	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁴⁴⁾	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁵⁵⁾ Abfälle	19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
		19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99 Abfälle a. n. g.
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung
- 19 11 01* gebrauchte Filtertone
- 19 11 02* Säureteere
- 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
- 19 11 99 Abfälle a. n. g.
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 05 Glas
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
- 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
- 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige

Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- 20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 03 Andere Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 04 Fäkalschlamm
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die erste Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Torgau, 04.12.2019

Emanuel Landrat
Emanuel
Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung zur Dritten Änderung der
Gebührensatzung des Landkreises
Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche
Abfallentsorgung im Teilgebiet des
ehemaligen Landkreises Delitzsch
(Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ)
vom 10.12.2014,
zuletzt geändert am 21.03.2018.**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 aufgrund von

- § 9 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1-3, 6-16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist,
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch - AWS DZ) vom 06.12.2017

folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – AGS DZ) vom 10.12.2014 beschlossen.

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 beträgt 31,08 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligen Haushalt gemeldeten Einwohner und 15,54 EUR je Kalenderjahr für jeden gemäß § 2 Abs. 1 mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligem Haushalt gemeldeten Einwohner.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Jahr:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	48,20 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	72,30 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	144,60 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	662,75 EUR“

3. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	4,68 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	7,02 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	14,04 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	64,35 EUR

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 5,53 EUR pro Sack.“

5. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen jeweils 108,65 EUR pro Tonne für gemischte Siedlungsabfälle, 155,96 EUR pro Tonne für Sperrmüll. Die Gebühr für die Direktanlieferung von Bioabfällen an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Verwertungsanlage Lissa beträgt 47,53 EUR pro Tonne angelieferte Bioabfälle.“

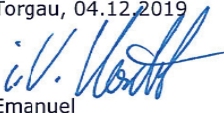
6. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 2.034,79 EUR pro Monat.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Torgau, 04.12.2019


Emanuel
Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung zur Vierten Änderung der
Gebührensatzung des Landkreises
Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche
Abfallentsorgung für das Teilgebiet des
ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz
(Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz –
AGS TO) vom 01.10.2014,
zuletzt geändert am 06.12.2017**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 aufgrund von

- §§ 1 - 6 und 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- § 2 Abs. 1 und § 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftsatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019

folgende Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 06.12.2017, beschlossen.

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. In § 1 Abs. 3 wird nach Buchstabe i. angefügt:
„j. Umweltwacht, Entsorgung wild abgelagerte Abfälle“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 31,56 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner und 15,78 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner“.
3. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

120-Liter-Restabfallsack	5,55 EUR je Abholung
120-Liter-Restabfallbehälter	6,08 EUR je Entleerung
240-Liter-Restabfallbehälter	10,43 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiere im planmäßigen Entsorgungsrhythmus)	39,18 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiere auf Abruf)	44,18 EUR je Entleerung

Mindestens ist eine Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen in Höhe von 6,08 EUR (entspricht einem Leervolumen von 120 Liter) pro Einwohner und Jahr zu zahlen, die unabhängig davon erhoben wird, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Behälterentleerungen veranlasst wurde (Mindestentleerungsgebühr).“

4. § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

120-Liter-Restabfallbehälter	3,12 EUR/Jahr
240-Liter-Restabfallbehälter	3,72 EUR/Jahr
1.100-Liter-Restabfallbehälter	47,88 EUR/Jahr“

5. Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:

„Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen/Kompostieranlagen Torgau und Rechau/ Zöschau

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebührensatz
16 01 03	Altreifen (bis zu einer Größe von Pkw-Reifen)	
	- Pkw-Reifen mit Felge	3,50 EUR/Stück
	- Pkw-Reifen ohne Felge	2,50 EUR/Stück
	- Moped- und Motorradreifen	1,00 EUR/Stück
	- Fahrradreifen	0,50 EUR/Stück
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub	
	- aus privaten Haushaltungen	*
	- aus anderen Herkunftsbereichen	68,85 EUR/t
	(z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen)	

*Finanzierung erfolgt über die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 3.“

6. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) wird gestrichen.

7. Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 Buchstabe b) wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 06.12.2017, tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Torgau, 04.12.2019

E. V. Nordt
Emanuel
Landrat

Hinweis:



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die öffentliche Auslegung eines Verordnungsentwurfs

Verordnungsentwurf der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Ausgliederung der Rittergutstraße 23 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“

Die Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Änderung der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“.

Das Ausgliederungsgebiet liegt ausschließlich auf Leipziger Flur, jedoch ist der Landkreis Nordsachsen vom Gesamtschutzgebiet betroffen. Daher ist bei Änderung des Schutzgebietes der Verordnungsentwurf auch im Landkreis Nordsachsen auszulegen.

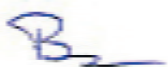
Der o. g. Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Karten werden in der Zeit vom **07.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020** beim

Landratsamt Nordsachsen
Verwaltungsstandort Eilenburg
Dr.-Belian-Straße 4
Zi.: 268
04838 Eilenburg

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 20 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Eilenburg, den 09.12.2019



Brumm
Amtsleiterin

Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Stadt Bad Dübén

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwV-Lika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend durch Zerlegung zu berichtigen sind.

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 730_2019_1004620** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Schnaditz Flur 1 (3364) Flst.: 5

Gemarkung Schnaditz Flur 2 (3365) Flst.: 1/4, 10/4, 20, 24/2, 24/3, 24/10, 24/82, 25/1, 169/2, 190/1, 190/2, 190/3, 190/4, 190/6, 190/8, 190/9, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/5, 191/6, 191/7, 324/160, 325/160, 326/160

Gemarkung Schnaditz Flur 3 (3366) Flst.: 161/3, 161/4, 161/5, 161/6, 163/1, 206/11, 206/12, 206/13, 206/14, 206/15, 206/16, 206/17, 206/18, 206/19, 206/20, 206/21, 206/22, 206/23, 207/1, 216/2, 216/3

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 730_2019_1004621** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Schnaditz Flur 3 (3366) Flst.: 171/1, 171/2, 171/3, 171/4, 171/5, 171/6, 179/2, 179/3, 179/4, 179/5, 179/6, 179/7, 179/8, 179/9, 179/10, 179/11, 179/12, 179/13, 181/1, 181/2, 181/3, 181/4, 181/5, 181/6, 181/7, 181/8, 181/9, 181/10, 181/11, 181/12, 181/13, 181/14, 181/15, 181/16

Gemarkung Schnaditz Flur 6 (3369) Flst.: 69, 80/4

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtigt bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Eigentümer haben hiermit bis zum **22.01.2020** Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

Landratsamt Nordsachsen
Vermessungsamt
Dr.-Belian-Straße 5
04838 Eilenburg

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o.g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2019_1003861 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Stadt Bad Düben)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 6 (3139): 1/2
 Gemarkung Bad Düben Flur 7 (3140): 2/3, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5, 7, 8/1, 21/2, 75/21, 78/21
 Gemarkung Bad Düben Flur 8 (3141): 5/1, 5/2, 5/3, 7/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 11/1, 11/2, 11/3, 13/1, 18/1, 18/3, 83/1, 86/1, 87/2, 87/3, 89/1, 95, 97/1, 98/30, 202/98, 274/7, 275/5
 Gemarkung Bad Düben Flur 9 (3142): 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 148

Antragsnummer: 730_2019_1003866 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Stadt Bad Düben)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 10 (3143): 23
 Gemarkung Bad Düben Flur 11 (3144): 1/4
 Gemarkung Bad Düben Flur 12 (3145): 25/3, 25/4, 33/6, 47/1, 92, 116
 Gemarkung Bad Düben Flur 17 (3150): 9, 10, 11, 12, 14, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 70, 71

Antragsnummer: 730_2019_1004080 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Stadt Bad Düben)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 1 (3134): 1, 3, 4, 5, 6, 134/1
 Gemarkung Bad Düben Flur 2 (3135): 13/11, 24/2, 25/3, 35/12, 43/13
 Gemarkung Bad Düben Flur 3 (3136): 5, 8, 9, 10/3
 Gemarkung Bad Düben Flur 4 (3137): 4/3, 17, 18, 21, 26, 56/2, 56/3, 56/4, 61/1, 62/1, 62/10, 63/1, 64/1, 78, 91, 92, 96, 227/56, 240/19, 241/19, 307/16, 308/16, 718/77
 Gemarkung Bad Düben Flur 5 (3138): 1/5, 332, 494/1, 508, 518

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel

2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**23.12.2019 bis zum 22.01.2020
 in der Geschäftsstelle des
 Vermessungsamtes Nordsachsen
 Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
 in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
 Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Pahlitzsch
 Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2019_1003181

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Döbern Flur 1 (7777): 2, 3, 10/2, 10/4, 11/2, 14/2, 15, 16, 17, 18/1, 26, 83/2, Flurbereinigung: Neiden

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**23.12.2019 bis zum 22.01.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2019_1004149

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Trossin Flur 8 (8061): 10, 11/2, 12/2, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/6, 20, 21, 72/1, 72/2, 73/2, 74, 75/2, 76/2, 77/1, 77/2, 78/19, 83, 84, 86, 87/1, 1/3, 3, 4, 5/1, 5/6, 7, 8, 9, 13/1, 18/5, 19, 22/2, 78/5, 78/6, 78/8, 78/9, 78/25, 79, 82

Antragsnummer: 730_2019_1004168

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Falkenberg Flur 8 (7830): 9, 65, 87, 88/2, 153, 8, 45, 64, 88/1, 90/2, 90/3, 92/1, 92/3, 123, 127, 129

Antragsnummer: 730_2019_1004169

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Falkenberg Flur 3 (7825): 62/4, 68, 69, 70/3, 71/1, 76/2, 79, 139, 140, 141, 147, 149, 186, 190, 194, 199, 205/1, 213, 214, 221, 62/12, 64/1, 64/5, 67/1, 72/2, 73/1, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 78, 137/9, 137/10, 137/11, 137/12, 138, 142/1, 148, 152/1, 191, 192, 193, 212, 216, 219, 220, 237, 300

Antragsnummer: 730_2019_1004170

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dahlenberg Flur 2 (8063): 2, 49, 53/1, 66, 22/1, 23/1, 41, 42, 50/2, 50/5, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64/1, 73

Antragsnummer: 730_2019_1004458

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Döbern Flur 3 (7779): 26/14, 26/5, 26/6, 26/9, 26/10, 26/11, 27/3, Flurbereinigung: Zinna, Flurbereinigung: Neiden

Antragsnummer: 730_2019_1004459

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Weidenhain Flur 4 (8078): 9/2, 9/4, 11/2, 116/2, 126/4, 236/124, 6/1, 112/2, 112/3, 118/1, 126/1, 126/5, 127, 230/114, 231/114, 310/10, 405/9

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019

(SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**23.12.2019 bis zum 22.01.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Absatz 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2018-1001814

Bodenordnungsverfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 i.V. §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Verfahrensnummer: TO/B20

Gemarkung: Drebligar

Art der Änderung

1. Übernahme der Ergebnisse von Bodenordnungsmaßnahmen in das Liegenschaftskataster

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig.

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Weg ergibt sich aus § 14 Absatz 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

Die Unterlagen liegen ab dem

**23.12.2019 bis zum 22.01.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamt Nordsachsen
Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Information zur Ländlichen Neuordnung Terpitz, Gemeinde Liebschützberg

In der Teilnehmerversammlung am 09.12.2019 wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Terpitz gewählt. Als Vorstandsmitglied wurde gewählt:

Herr Michael Sahlbach, Herr Karsten Lohse, Herr Reiner Lohse, Herr Lothar Kuske.

Als Stellvertreter wurde gewählt:

Herr Robert Buchmann, Herr Siegmund Quosdorf, Herr Jörg Starke, Frau Heike Kretschmar

Durch das Landratsamt Nordsachsen, ALN wurde Herr Pascal Schäfer zum Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft bestellt.

gez.
Wirsching

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-339/2019/TO

(Grundbuch von Staritz, Blatt 103)

Miteigentümer	Gemarkung	Flurstück
Johann Friedrich Schumann geb. unbekannt gest. unbekannt	Staritz Flur 2	32

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schloßstraße 27
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

C. Lieder

Lieder
Amtsleiterin



Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Erik Klöver
geb. 13.12.1996
Schkeuditz
Manteuffelstr. 21
04425 Taucha

ist für Herrn Erik Klöver ein Bescheid vom 12.12.2019, Kassenzeichen 111012306, im

Landratsamt Nordsachsen
Haus C
Kfz-Zulassung
Zimmer 2.67
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 16.12.2019

Huth
Huth
Amtsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen -Ordnungsamt-

nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Dauerhafte und befristete Waldumwandlung im Rahmen der geplanten Rohstoffgewinnung“

Az.: 533/Eh/8604.11/64

Der Antragsteller, die Kemmlitzer Kaolinwerke, Zweigniederlassung der Caminauer Kaolinwerke GmbH, hat die

dauerhafte Waldumwandlung von 0,76 ha auf den Flurstücken 82, 83, 104/2, 107, 108/2, 110/3, 114/5, 114/8, 115/1 der Gemarkung Kemmlitz sowie die befristete Waldumwandlung von 0,16 ha auf den Flurstücken 110/3 der Gemarkung Kemmlitz und 65/1 der Gemarkung Querbitzsch

beantragt.

Das Landratsamt Nordsachsen, Ordnungsamt, Untere Forstbehörde, ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 und § 37 Abs. 2 Satz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist (SächsWaldG), die zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach den § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist (SächsUVPG), in Verbindung mit §§ 5 und 7ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist (UVPG), in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Rodung zum Zwecke der Waldumwandlung von 1 bis 5 ha zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Der Wert von 1 ha wurde aufgrund der Kumulationswirkung mit einer 0,44 ha großen Waldumwandlung im Gebiet des Son-

derbetriebsplanes Schwarzkippe (Kippe Bruchfeld Glückauf) überschritten.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers vom 05.09.2019 durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltbelastungen zu erwarten sind und keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

- es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor
- vollständige Kompensation der befristeten Inanspruchnahme sowie Wiederherstellung der vorübergehend entgangenen Schutzfunktion durch vollständige Wiederaufforstung mittels standortheimischer Baum- und Straucharten
- vollständige Kompensation der dauerhaften Inanspruchnahme sowie Ausgleich der verloren gehenden Waldfunktionen durch Ersatzaufforstung auf 0,92 ha in derselben Gemarkung mittels standortheimischer Baum- und Straucharten.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Nordsachsen untere Forstbehörde Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, zugänglich.

Delitzsch, den 18.12.2019
Landratsamt Nordsachsen



Groth
Amtsleiterin



Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte in Nordsachsen im Januar 2020

		Bereich Delitzsch		
von	bis	Delitzsch I (Stadt)	Delitzsch II (Land)	
04.01.20	05.01.20	Dr. Ina Grohmann, Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00–12.00 Uhr	Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-69186, Fax: 034204/69294	
11.01.20	12.01.20	TÄ N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung	DVM Adelheid Kandler, Krostitz, Dorfplatz 6, Tel.: 034295-72478, Handy: 0177-6522858, Fax: 034295-709819	
18.01.20	19.01.20	TÄ Verena Hülsmann, Katzenpraxis Delitzsch, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477		
25.01.19	26.01.20	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabspache!	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintier- sprechstunde: Samstag 9.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de	

Fr. bis Fr. von bis		Bereich Eilenburg		
03.01.20	10.01.20		Tierarztpraxis Westermeyer GbR Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	Dr. Carola Schweitzer Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037
10.01.20	17.01.20	TÄGP Völz Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180, Fax: 03423-759878	DVM Enick Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 0178/102 5970	DVM Agnes Telligmann Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
17.01.20	24.01.20		Tierarztpraxis Westermeyer GbR Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	Dr. Pötzsch Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123
24.01.20	31.01.20	TÄGP Völz Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180, Fax: 03423-759878	DVM Enick Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 0178/102 5970	Dr. Carola Schweitzer Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037

Fr. bis Do. von bis		Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8.00 Uhr – Montag 8:00 Uhr		
03.01.20	09.01.20	nur Kleintiere Dr A. Wehlitz , Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434 (nur Fr - So)	nur Kleintiere Frau TÄ A. Fercho , Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680 Nur (Mo - Fr)	02.01.-05.01.20 TÄ Ines Leidel , 04769 Naundorf, Straße der Einheit 47a, Tel.: 03435-666050, Fax: 03435-666052, Handy: 0171-3204062
10.01.20	16.01.20	Dr. A. Arndt , 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Ruf- bereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	Dr. A. Arndt , 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Ruf- bereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	06.01-12.01.20 Dr. Boeltzig , Am Biesenberg 10, 01587 Riesa, Tel.: 03525/734074
17.01.20	23.01.20	Frau TÄ Claudia Bartosch , Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Fax: 034224-46926, Funk: 0170/9030659	nur Großtiere TAP H. Lohr , 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670	13.01-19.01.20 Frau Dr. Heike Möbius , Salbitzer Str. 13a, 04758 Hof, Tel.: 035268-85350, Handy: 0172-9485790
24.01.20	30.01.20	TA Bernd Walloschke , Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332	TA Bernd Walloschke , Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332	20.01-26.01.20 Barbara Zwaniecka , Mobile Praxis, Telefon: 034324/26611
27.12.19	02.01.20	nur Großtiere TAP H. Lohr , 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670	Frau TÄ Claudia Bartosch , Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Fax: 034224-46926, Funk: 0170/9030659	27.01.-02.02.20 Andrea Zöller , Hugo-Haase-Straße 16-18, 01616 Strehla, Tel.: 035264-224926

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.2.0582/19 vom 22.11.2019

für Frau Kathrin Wallstein, geb. am 24.10.1981,

zuletzt wohnhaft in 99817 Eisenach

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 04.12.2019



Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.1.0769/10

für Herrn Jörg Küttner, geb. am 10.08.1969,

zuletzt wohnhaft in Straße der Einheit 34, 04758 Oschatz

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 29.11.2019



Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein **gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.**

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom:





Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Katharina Mann

Trossin, Domnitzsch, Dreiheide, Elsning, Beilrode, Torgau, Arzberg, Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz
Tel.: 03421 758-6163

E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Stefanie Staab

Taucha, Jesewitz, Bad Düben, Laußig, Doberschütz, Mockrehna

Tel.: 03421 758-6107

E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Ines Renner

Wermisdorf, Liebschützberg, Oschatz, Mügeln, Naundorf, Schkeuditz

Tel.: 03421 758-6180

E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Andrea Helfer-Thiemecke

Eilenburg, Zschepplin, Schönwölkau, Krostitz
Tel.: 03421 758-6538

E-Mail: Andrea.Helfer-Thiemecke@lra-nordsachsen.de
Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Katrin Petersohn

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz, Löbnitz

Tel.: 03421 758-6140

E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Freistaat
SACHSEN



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

**Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau**

Tel.: 03421 9000 – 382/381

Fax: 03421 900383

Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de

Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr

Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

SOZIALVERBAND

VdK
SACHSEN

Mitteilungen Gemeinden

Stadt Bad Dübén und Gemeinde Laußig

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung nach § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Stadt Bad Dübén

Gemarkung Bad Dübén Flur 8
Flurstücke: 92/1, 94, 196/98, 197/98

Gemarkung Bad Dübén Flur 9
Flurstücke: 8, 9, 14, 15, 16, 17, 39, 40, 41, 42, 50, 92, 93, 134, 138, 145, 147, 149, 157, 158, 159, 160, 175, 207, 208, 241, 242, 244, 255

Gemeinde Laußig

Gemarkung Pristäblich Flur 3
Flurstücke: 1, 2, 3, 13, 15, 16, 17, 20, 35, 36, 37, 38

Gemarkung Pristäblich Flur 4
Flurstücke: 42/2, 67, 93, 95

Gemarkung Pristäblich Flur 5
Flurstücke: 173, 175, 187, 190, 201, 204, 205, 206, 207, 221, 222, 237, 238, 240, 242, 249, 250, 259, 264, 265, 287, 288, 289, 302, 303, 319, 320, 332, 333, 350, 351

Gemarkung Görschlitz Flur 1
Flurstücke: 139/18, 161/1, 162/1, 164/1, 164/2, 166/2, 176/1, 387/159, 411/159, 594/162, 598/162, 611/163, 845

Gemarkung Görschlitz Flur 2
Flurstücke: 88/1, 93, 94, 104/1, 107/1, 116/1, 136, 137, 166, 518/89

Gemarkung Görschlitz Flur 3
Flurstücke: 61/2, 61/3, 63/2, 63/3, 75/1, 81/1, 84, 86/1, 90/1, 94/1, 119/1, 122, 123, 124, 131/1, 136/1, 138, 140/8, 154/28, 153/28, 155/31, 156/31, 258/78

Gemarkung Görschlitz Flur 4
Flurstücke: 16, 46/1, 47/1, 97/1, 98/1, 99/1, 99/7, 100/2, 100/4, 101/2, 103/1, 103/6, 104/1, 108, 109, 194, 195, 196, 235, 249/97, 250/100, 347/100, 348/100, 357/100, 359/100, 362/100, 364/100, 365/106, 276/101, 277/101, 395/1, 396/1, 399/17, 405/10

Gemarkung Görschlitz Flur 5
Flurstücke: 1/6

Gemarkung Görschlitz Flur 6
Flurstücke: 26, 51, 52, 56, 57, 60/1, 60/2, 69, 75, 76

Gemarkung Görschlitz Flur 7
Flurstücke: 2, 3, 6

Gemarkung Authausen Flur 5
Flurstücke: 11, 12, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 54, 55, 58, 60, 68, 69, 70, 83, 84, 95, 115, 116, 118, 129, 143, 144, 145, 146, 153, 228, 232, 234, 241, 242, 269, 270, 272, 273

Gemarkung Laußig Flur 2
Flurstück: 248

An oben genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011. Die Ergebnisse der Grenzbestimmung **liegen ab dem 23.12.2019 bis einschließlich 22.01.2020** in meinen Geschäftsräumen Promenade 35, 04758 Oschatz zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr (Wir bitten möglichst vorab um telefonische Terminabstimmung). Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung ab dem 30.01.2020 als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die offen gelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans-Peter Keller, Promenade 35, 04758 Oschatz, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden gewahrt.

gez. Dipl.-Ing. Hans-Peter Keller
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Promenade 35, 04758 Oschatz, Tel. 03435.900-70

Gemeinde Laußig

Veröffentlichung der Liquidations- eröffnungsbilanz der Heide Service eG laut Satzung § 47

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
 Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
 Veröffentlichungsdatum: 25. Juni 2019
 Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse
 Veröffentlichungspflichtiger: Heide Service eG, Laußig
 Auftragsnummer: 190612018114
 Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag
 GmbH,
 Amsterdamer Straße 192,
 50735 Köln

Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 Bilanz

Aktiva	1.1.2019	
	EUR	
A. Anlagevermögen	58.687,91	
B. Umlaufvermögen	36.890,91	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	423,33	
Bilanzsumme, Summe Aktiva	96.002,15	
Passiva	1.1.2019	
	EUR	
A. Eigenkapital	7.758,19	
davon Geschäftsguthaben der Mitglieder	4.000,00	
davon gesetzliche Rücklage	2.311,31	
B. Rückstellungen	9.008,65	
C. Verbindlichkeiten	79.235,31	
davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	49.124,56	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	30.110,75	
Bilanzsumme, Summe Passiva	96.002,15	

sonstige Berichtsbestandteile

Erläuterungsbericht zur Liquidationseröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2019

AKTIVA

A Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	58.687,91 EUR
Das Sachanlagevermögen betrifft Grundstücke, Hardware und Büroeinrichtung. Eine Veräußerung konnte bislang noch nicht erfolgen. Die Bewertung erfolgte mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.	
B Umlaufvermögen	
I. Vorräte	741,00 EUR
Der Bestand an Vorräten belief sich zum Erstellungszeitpunkt auf null.	
II. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Sonstige Vermögensgegenstände	6.339,86 EUR
Die Forderungen sind durch Saldenlisten belegt. Sie richteten sich auch gegen Krankenkassen und Förderstellen. Zum Erstellungszeitpunkt waren die Forderungen bezahlt.	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	29.810,05 EUR
Die Bestände wurden durch Protokoll/ Auszüge nachgewiesen.	
C Rechnungsabgrenzungsposten	423,33 EUR
Der RAP betrifft eine im Voraus bezahlte Kfz-Steuer und Versicherungen.	

PASSIVA

A Eigenkapital	7.758,19 EUR
B Rückstellungen	8.455,00 EUR
Steuerforderungen (USt n.f.)	553,65 EUR
C Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.859,71 EUR
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	29.110,75 EUR
sonstige Verbindlichkeiten	46.264,85 EUR

Die Verbindlichkeiten ergeben sich aus Saldenlisten zum Bilanzstichtag.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Zum Erstellungszeitpunkt waren die ausgewiesenen Verbindlichkeiten teilweise bezahlt oder verrechnet.

Sonstiges

Zum Stichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse gemäss §§ 251, 268 Absatz 7 HGB.

gez. Carsten Liedtke

Angaben zur Feststellung:

Die Liquidationseröffnungsbilanz wurde am 13. Juni 2019 festgestellt.

**veröffentlicht durch die Liquidatoren
der Heide Service eG i.L.**

Gemeinde Weißnig (Große Kreisstadt Torgau)

Ankündigung von Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Wir geben hiermit bekannt, dass für die katastertechnische Bearbeitung in der Gemarkung Weißnig durch unser Büro ab der 2. Kalenderwoche 2020 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden.

Beteiligt sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Mehderitzsch Flur 1 – 111, 112, 113, 114, 115/1, 115/3, 116, 117, 120, 121, 122/1, 122/2, 125/2, 125/3, 125/7, 125/8, 125/9.

Gemarkung Mehderitzsch Flur 2 – 1, 4, 15.

Gemarkung Weißnig Flur 3 – 43, 45, 46, 47, 48, 49, 51.

Rechtliche Grundlage zur Durchführung dieser Arbeiten sind das Gesetz über das Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz- SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013, die Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2012 sowie die Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (SächsÖbVIVO) vom 03. März 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juli 2014.

Alle Eigentümer der angrenzenden Flurstücke werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Grundstück für unsere Mitarbeiter zugänglich ist.

Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen während unserer Geschäftszeiten gern zur Verfügung.

Torgau, 10.12.2019

L. Schuster
(Öffentl. Best. Vermessungsingenieur)

Gemeinde Krostitz

Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung Krostitz sucht zum 1. März 2020 einen

Leiter (m/w/d) des Bauamtes

Wir sichern Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit zu:

- Leitung des Bauamtes sowie des gemeindlichen Bauhofes (derzeit 10 Mitarbeiter)
- Gremienarbeit
- Ausschreibung und Vergabe von Planungs- und Bauleistungen
- Koordinierung, Überwachung und Abrechnung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung und Budgetüberwachung Ihres Amtes
- Koordinierung der Bewirtschaftung des kommunalen Wohnungsbestandes sowie sonstiger gemeindeeigener Objekte
- baufachliche Stellungnahmen
- Mitwirkung an bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Verfahren

Die Änderung der Aufgaben bleibt der Verwaltungsleitung jederzeit vorbehalten. Es wird daher von der Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben ausgegangen.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Bauwesen, Architektur, Stadtplanung, Wirtschaft (Fachrichtung Bau oder Facility Management) oder einen vergleichbaren Abschluss
- fundierte Kenntnisse im Baurecht und den damit zusammenhängenden privatrechtlichen Vorschriften (z.B. Vertragsrecht etc.), Vergaberecht, Architektenrecht, wünschenswert sind zudem Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Erfahrung im Projektmanagement
- Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Engagement, Flexibilität und Gewissenhaftigkeit
- einen freundlichen und kommunikativen Umgang
- selbstbewusstes Auftreten mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick
- sicherer Umgang mit digitaler Informations- und Kommunikationstechnik sowie entsprechender Anwendungssoftware (insbesondere MS Office), wünschenswert sind zudem Erfahrungen mit GIS-Anwendungen
- Pkw Führerschein
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Stelle in Vollzeit (derzeit 40 Stunden/Woche)
- eine attraktive Vergütung nach EG 10 TVöD und
- Leistungen zur Zusatzversorgung in der Zusatzversorgungskasse Sachsen

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise über Berufsabschlüsse und berufliche Qualifikationen, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2020 an die

Gemeindeverwaltung Krostitz
Herrn Bürgermeister Oliver Kläring
Dübener Straße 1, 04509 Krostitz

Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir Sie, die Dokumente nur im pdf-Format einzureichen und an die Adresse post.krostitz@kin-sachsen.de zu senden.

Die Gemeinde behält sich eine Verlängerung der Bewerbungsfrist vor. Insofern stehen die genannten Termine unter Vorbehalt.

Schwerbehinderte Menschen – Nachweise hierfür sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen – werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen (z.B. Reisekosten) werden nicht erstattet.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (saechsdsb@slt.sachsen.de) oder an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Krostitz Herrn Oesinghaus (kaemmeri-doppik.krostitz@kin-sachsen.de) wenden.

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Torgau-Westelbien

Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien in ihrer Sitzung am 29.11.2019 mit der Beschluss-Nr. TW+AW 05-2019 nachfolgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflicht

Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen (öffentlich-rechtliche Leistungen), die er in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis durchführt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
 - a) wer die öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst, derjenige, in dessen Interesse die öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen wird oder wem die Leistung nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG individuell zuzurechnen ist,
 - b) wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - c) im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung

der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Gebühr darf nicht im Missverhältnis zu der öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.

- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen zu bemessen sind.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zurzeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Kopie vorzulegen.
- (5) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Leistung. Bei der Zurücknahme oder bei Erledigung eines Antrages oder Rechtsbehelfs entstehen Kosten zum Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Geschäftsstellen
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden in der tatsächlich angefallenen Höhe erhoben.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen

erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 08.12.2006 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8 a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung Anwendung.

Torgau, den 06.12.19

 Barth
 Verbandsvorsitzende


 (Siegel)

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstande
1.	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 € ohne Berücksichtigung der Zahl der angefangenen Seiten, je Beglaubigung mindestens jedoch 5,00 €
1.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens jedoch 5,00 €
1.3	schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens jedoch 10,00 €
1.4	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können)	5,00 € je Seite
1.5	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten bis DIN A 4	0,20 € je Seite
1.6	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten größer als DIN A 4 – DIN A 3	0,25 € je Seite
2.	Bearbeitung von Versorgungsanträgen und Erteilung von Genehmigungen	
2.1	zu einer Bauvoranfrage	10,00 €
2.2	zu einem Versorgungsantrag	
2.2.1	bis zu einer Anschlussgröße von DN 50	10,00 €
2.2.2	bis zu einer Anschlussgröße von DN 100	25,00 €
2.2.3	über einer Anschlussgröße von DN 100	50,00 €
3.	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen und Erteilungen von Genehmigungen	
3.1	zu einer Bauvoranfrage	10,00 €
3.2	zu einem Entsorgungsantrag	
3.2.1	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals bis 200 mm	10,00 €
3.2.2	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 200 mm bis 300 mm	25,00 €
3.2.3	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 300 mm	50,00 €
4.	Ablehnung eines Antrages nach der lfd. Nr. 2 und 3	ein Viertel der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
5.	Rücknahme des Antrages zu der lfd. Nr. 2 und 3, bevor die Amtshandlung beendet ist	je nach Bearbeitungsstand 10 bis 75 % der für die Leistung festzusetzenden Gebühr
6.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	16,67 % der sonst fälligen Gebühr

7.	Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installateurausweis) auch Mehrfertigungen und Verlängerungen	25,00 €
8.	Erteilung von Leitungsauskünften, sofern der Antragsteller nicht nach § 4 des SächsVwKG befreit ist	
8.1	bei digitaler Leitungsauskunft auf Datenträgern	15,00 €
8.2	bei Ausgabe als Papier bis DIN A 4	5,00 € je Blatt
8.3	bei Ausgabe als Papier bis DIN A 3	7,00 € je Blatt
8.4	bei Ausgabe als Papier über DIN A 3 bis A 0	10,00 € je Blatt
8.5	bei Ausgabe im Dateiformat (z. B. pdf als E-Mail im Anhang)	5,00 € je Datei
9.	Bearbeitung von Anträgen auf Absetzung von Abwassergebühren	
9.1	Antragsbearbeitung und Genehmigung	5,00 €
9.2	Abnahme des Einbaues eines Unterzählers	15,00 €
9.3	zusätzlich je beanstandeter örtlicher Prüfung	5,00 €
10.	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
10.1	bei biologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	20,00 €
10.2	bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation	10,00 €
10.3	zusätzlich bei beanstandeter Vorabnahme	5,00 €
11.	Begutachtung alter Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben	20,00 €
12.	Aufwandspauschale für eine Probeentnahme aus Kleinkläranlagen und Untersuchung	100,00 €
13.	Aufwandspauschale je ermittelten Fehllanschluss	50,00 € je Stunde
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit der sich aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 AbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwaG ergebenden notwendigen Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter	5,00 € je abgabepflichtiges Grundstück
15.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	gemäß Kostenverzeichnis des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung
15.1	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
15.1.1	1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 €
15.1.2	2. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	10,00 €
15.2	Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
15.2.1	Aufwandspauschale für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	25,00 €
15.2.2	Aufwandspauschale zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung/§ 33 Abs. 2 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 €
15.2.3	Aufwandspauschale zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung/§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 € €
16.	Amtshandlungen im Rechtsbehelfsverfahren	
16.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf (Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt anhand des Streitwertes)	
16.1.1	0,01 € – 100,00 €	20,00 €
16.1.2	100,01 € – 500,00 €	30,00 €
16.1.3	500,01 € – 1.000,00 €	40,00 €
16.1.4	1.000,01 € – 2.500,00 €	55,00 €
16.1.5	2.500,01 € – 5.000,00 €	75,00 €
16.1.6	5.000,01 € – 10.000,00 €	100,00 €
16.1.7	über 10.000,01 €	110,00 € €

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.12.2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.	Inhalt
07/19	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
08/19	Beschluss zur Vergabe der Stromlieferleistung für das Jahr 2020
09/19	Beschluss zur Vergabe der Klärschlamm Entsorgung

Scheler
Verbandsvorsitzender

Bürgerinformation des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, bleibt vom **24.12.-31.12.2019** geschlossen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Scheler
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung

Der **Abwasserzweckverband
Mittlere Mulde**
sucht zum **01.05.2020**



eine(n) Mitarbeiter(in) Kanalnetz (m/w/d)

Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt leistungsgerecht auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Anstellung erfolgt **befristet bis zum 31.07.2021**. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Hinweis zum Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie Ihr Einverständnis zur Verarbeitung Ihrer Daten ausschließlich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die o. g. Stelle.

Den vollständigen Ausschreibungstext sowie weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite www.azv-mm.de

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

I.
Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal hat in seiner 3. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung im Jahr 2019 am 02.12.2019 den Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes festgestellt.

Beschluss 09/2019
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 entsprechend § 58 SächsKomZG i.V.m.
§§ 88 Abs. 3, 131 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 des AZV Unteres Leinetal auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest und beschließt:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	22.337.256,13 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	21.830.792,56 €
- das Umlaufvermögen	504.463,24 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.000,33 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	2.531.595,37 €
- die Investitionszuschüsse	8.749.611,00 €
- die Ertragszuschüsse	72.494,00 €
- die Rückstellungen	112.815,80 €
- die Verbindlichkeiten	10.870.739,96 €
1.2 Jahresgewinn	124.835,57 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.350.813,19 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.225.977,62 €

2. Die Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn i.H.v. 124.835,57 EUR soll mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

3. Die Entlastung des Vorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

II.

Der Jahresabschluss wurde einer örtlichen Prüfung durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Durch die BDO AG wurde im Prüfbericht mit Datum vom 09.05.2019 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 31 Abs. 1

S.2 SächsEigBVO i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 31 Abs. 1 S.2 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i.V.m. § 33 Abs. 1 SächsEigBVO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 88b Abs. 3 der SächsGemO mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss in der Zeit von Donnerstag, den 02.01.2020, bis Freitag, den 10.01.2020, am Sitz des AZV Unteres Leinetal in Wölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro Veolia, zu den Dienststunden

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
öffentlich ausliegt.

Bitte Termin für die Einsichtnahme zu o.g. Dienststunden vorab telefonisch vereinbaren unter der Telefonnummer: 034295/79-227 oder -211.

gez.

Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Straße 199 (Kläranlage) bleiben vom 24.12.2019 bis 31.12.2019 geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

Möller
Verbandsvorsitzende

Verschiedenes

Norwegens Naturwunder als Leinwand-Erlebnis in Eilenburg

Die bekannte Showreihe „Wunder Erde“ kommt am Sonntag, dem 05. Januar 2020, um 16.00 Uhr, in den Saal des Bürgerhauses Eilenburg. Der weit gereiste Fotojournalist Roland Kock präsentiert live die atemberaubenden Landschaften Norwegens auf der Großleinwand.

Die Besucher erleben eine Reise mit spektakulären Bildern, Filmen und Musik. Der Abenteurer war 3 Monate und 6.000 Kilometer mit dem Postschiff, Auto und zu Fuß bis zum Nordkap unterwegs. Dabei fing er die einzigartigen Naturwunder Norwegens mit der Kamera ein. In der neuen Multimediashow gibt es viele wertvolle Reisetipps aus erster Hand. Die Eintrittskarten können ab sofort unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-2224242 reserviert werden. Weitere Informationen unter www.Wunder-Erde.de im Internet.

Kreissportbund Nordsachsen informiert:

Übungsleiter-Lehrgang Torgau und Krostitz

Ende Januar starten die nächsten Übungsleiter-Grundlehrgänge, sportart-übergreifend, für unsere Sportvereine aus Nordsachsen. Bereits aktive, jedoch nicht lizenzierte Übungsleiter im Verein oder Neueinsteiger (mind. 16 Jahre alt) können teilnehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie gern von Frau Stephan unter 03421/9689041 oder stephan@ksb-nordsachsen.de.

Wichtig und NEU!!! Anmeldung im Bildungsportal für jeden Übungsleiter (mit einem Klick auf unserer Homepage www.ksb-nordsachsen.de)

Übungsleiter – Grundlehrgang in Torgau (32 LE)

Wann: vom 24.01.2020 bis 01.02.2020
(je Freitag ab 17:00 Uhr und Samstag ab 08.00 Uhr)

Übungsleiter – Grundlehrgang in Krostitz (32 LE)

Wann: vom 25.01.2020 bis 02.02.2020
(je Samstag u. Sonntag ab 08.00 Uhr)

Seminar „Sportstättenbau - Fördermöglichkeiten“ in Torgau (S1/20)

Haben Sie die Sanierung Ihrer Sportstätten geplant?

Der Freistaat Sachsen ermöglicht die Förderung für die Sanierung, Rekonstruktion, Modernisierung und den Neubau von Sportstätten einschließlich zugehöriger Funktionsanlagen in Sachsen.

Sportvereine müssen ihre Anträge dafür immer über den Landessportbund Sachsen einreichen.

In diesem Seminar erfahren Sie die wichtigsten Punkte rund um die Antragstellung und die zugehörigen Voraussetzungen, von der Idee bis zur Nutzung.

Wann/ Wo: **Donnerstag, 06.02.2020,**
18:00 – ca. 20:00 Uhr in Torgau

Referent: **Stefan Bär vom Landessportbund
Sachsen e.V.**

Wichtig und NEU!!! Anmeldung im Bildungsportal für jeden Teilnehmer (mit einem Klick auf unserer Homepage www.ksb-nordsachsen.de)

LEGO®-Sonderausstellung auch zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet

Auch zwischen Weihnachten und Neujahr lädt die aktuelle Sonderausstellung „Die bunte LEGO®-Welt“, welche noch bis zum 08.03.20 im Stadt- und Waagenmuseum Oschatz zu sehen ist, zu einem Besuch ein. Zusammen mit einer Sammlerin aus Riesa, welche seit den 80er Jahren LEGO®-Bausätze sammelt, ist es gelungen, eine bunte Welt aus LEGO®-Steinen aufzubauen.

Dabei gibt es von der Duplo-Reihe über LEGO®-Friends bis hin zu einigen Produkten von LEGO®-Technik auf ca. 35 m² Ausstellungsfläche allerhand zu entdecken. Ob nun die Feuerwehr- und Polizeistation, die Arbeiten auf der Baustelle, Star Wars und die fahrende Eisenbahn mitten in der Großstadt oder die geheimnisvolle Märchenwelt, der große Rummel mit Achterbahn und Riesenrad und der Winterspaß – in der Sonderausstellung kann jeder auf Entdeckungsreise gehen. Selbstverständlich darf in der Sonderausstellung auch gespielt werden. Die extra bereitgestellte Spielkiste sorgt dafür, dass alle Kinder selbst zum LEGO®-Baumeister werden können.

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr:

27.12.19: 10.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
 28. und 29.12.19: 13.30 - 17.00 Uhr
 30.12.19: 10.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Ab dem 03.01.20 gelten wieder die regulären Öffnungszeiten.

Geschenkidee aus der Dübener Heide: Ein Stück Wiesenglück zum Fest

Wer noch auf der Suche nach einer originellen Weihnachtsgeschenkidee ist, kann bei seinen Liebsten mit einer Beteiligung am „WaldWiesen-Traum“ punkten. Dahinter verbirgt sich ein Crowdfunding-Projekt aus dem Verein Dübener Heide e.V., bei dem Beschenkte automatisch zum Unterstützer der Region werden.

In diesem Fall bietet sich dem Verein Dübener Heide e.V. die einmalige Möglichkeit, eine drei Hektar große artenreiche Waldwiese im malerischen Fliethbachtal zwischen Kemberg und Bad Schmiedeberg zu erwerben und langfristig mit ihren wertgebenden Arten und in ihrer Schönheit zu erhalten. Waldwiesen waren und sind prägende Bestandteile der Landschaft der Dübener Heide. Heute sind sie europaweit geschützt und bedroht zugleich.

Wer das Projekt mit einem Geldbetrag unterstützt, erhält exklusive Gegenleistungen. Ab 30 Euro darf man sich z.B. einen bunten Wald-Wiesen-Strauß selber pflücken, ab 50 Euro gibt es einen Weihnachtsbaum aus dem Reinharzer Wald und wer 100 Euro und mehr zahlt, nimmt an einem Wald-Wiesen-Erlebnis mit regionalen Köstlichkeiten teil.

Das Vorhaben wird auf Deutschlands zweitgrößter Crowdfunding Plattform „VisionBakery“ unter www.visionbakery.com/waldwiese durchgeführt. Der gewünschte Geldbetrag kann dort direkt via PayPal oder Banküberweisung eingezahlt werden. Weitere Informationen erhalten Interessierte telefonisch unter 0160-1228586 oder per E-Mail an engagement2020@naturpark-duebener-heide.com

Schießwarnung Nr. 01 bis 05/2020 für den „Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide“ (MSB AH)

1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Di	08.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	08.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	09.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mo	13.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	14.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	15.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	16.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mo	20.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	21.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	22.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	23.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mo	27.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	28.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	29.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	30.01.2019	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Fr	31.01.2019	07:00–15:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung

2) Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich **Betrete- und Befahrverbot**.

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den MSB AH unbefugt zu betreten,
- sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
- Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.

Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOA Schönwalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag

Reihs, StFw und FwStOAngel

Tierbestandsmeldung 2020

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2019 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2020 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2020 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2020 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de